

H. Staup

B 1612 AX

153

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 13. Juli

1979

Datum	Inhalt	Seite
20. 4. 1979	Bekanntmachung des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	154
15. 6. 1979	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände	164
3. 7. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige (VorZustVO)	164
18. 6. 1979	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte	164
15. 5. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern	166
15. 5. 1979	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	167
1. 6. 1979	Verordnung zur Änderung der Sätze für die Wegstreckenentschädigung	168
1. 6. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Besoldung und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung	168
7. 6. 1979	Dritte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik —	169
12. 6. 1979	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	170
20. 6. 1979	Verordnung zur Gliederung der Universität Würzburg	171
28. 6. 1979	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1979/80 an wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1979/80)	172
2. 7. 1979	Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung	181
21. 6. 1979	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Mai 1979 Vf. 26—VII—78 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5a des Bayerischen Fischereigesetzes	182
—	Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 31. Mai 1979	182

Bekanntmachung
des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland
und
des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und
Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 20. April 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 4. April 1979 dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und dem Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland zugestimmt. Auf Grund dieses Beschlusses habe ich gegenüber der Regierung der Bundesrepu-

blik Deutschland das Einverständnis des Freistaates Bayern mit dem Abschluß dieser Übereinkommen erklärt. Die Übereinkommen werden nachstehend bekanntgemacht.

München, den 20. April 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
 Franz Josef Strauß

Europäisches Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen
im Ausland

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

überzeugt, daß die Einführung geeigneter Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, Schriftstücke in Verwaltungssachen, die im Ausland zugestellt werden sollen, den Empfängern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen —

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich des Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen Amtshilfe zu leisten.

(2) ¹Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Steuer- oder Strafsachen. ²Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Ersuchen das Übereinkommen in Steuersa-

chen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. ³Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, daß er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

(3) ¹Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. ²Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(4) ¹Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. ²Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. ³Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 2

Zentrale Behörde

(1) ¹Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Zustellungsersuchen entgegennimmt und bearbeitet. ²Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

(2) ¹Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. ²Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

(3) ¹Jeder Vertragsstaat kann außerdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Zustellungsersuchen zusammenzufassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. ²Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

(4) Bei den genannten Behörden muß es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

(5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

Artikel 3

Zustellungsersuchen

¹Jedes Zustellungsersuchen wird an die zentrale Behörde des ersuchten Staates gerichtet. ²Es ist nach dem Muster zu stellen, das diesem Übereinkommen als **Anlage** beigefügt ist; das zuzustellende Schriftstück ist ihm beizufügen. ³Das Ersuchen und das Schriftstück sind in zwei Stücken zu übermitteln; eine Nichtbeachtung dieser Formvorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Ersuchens.

Artikel 4

Befreiung von der Legalisation

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Artikel 5

Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Artikel 6

Art der Zustellung

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates nimmt die Zustellung auf Grund dieses Übereinkommens vor, und zwar

a) entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt,

b) oder in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form, es sei denn, daß diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.

(2) Von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe b abgesehen, darf die Zustellung stets durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, wenn er zur Annahme bereit ist.

(3) Wünscht die ersuchende Behörde, daß die Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, so entspricht die zentrale Behörde des ersuchten Staates diesem Wunsch, sofern diese Frist eingehalten werden kann.

Artikel 7

Sprachen

(1) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zugestellt

werden, so braucht keine Übersetzung beigefügt zu werden.

(2) Lehnt jedoch der Empfänger die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ab, daß er die Sprache nicht versteht, in der es abgefaßt ist, so läßt die zentrale Behörde des ersuchten Staates das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. ²Sie kann auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

(3) Soll ein ausländisches Schriftstück nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b zugestellt werden, so wird das Schriftstück auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet.

Artikel 8

Zustellungszeugnis

(1) ¹Die zentrale Behörde des ersuchten Staates oder die Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, stellt ein Zustellungszeugnis aus, das dem diesem Übereinkommen als **Anlage** beigefügten Muster entspricht. ²Das Zeugnis stellt die Erledigung des Ersuchens fest; gegebenenfalls sind die Umstände anzuführen, welche die Erledigung verhindert haben.

(2) Das Zeugnis wird von der Behörde, die es ausgestellt hat, der ersuchenden Behörde unmittelbar zugesandt.

(3) Die ersuchende Behörde kann die zentrale Behörde des ersuchten Staates bitten, ein Zeugnis, das nicht von dieser zentralen Behörde ausgestellt worden ist, mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn die Echtheit dieses Zeugnisses angezweifelt wird.

Artikel 9

Muster des Ersuchens und des Zustellungszeugnisses

(1) ¹Die vorgedruckten Teile des diesem Übereinkommen beigefügten Musters müssen in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt sein. ²Sie können außerdem in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Staates der ersuchenden Behörde abgefaßt sein.

(2) Die Eintragungen sind in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in einer der Amtssprachen des Europarats vorzunehmen.

Artikel 10

Zustellung durch Konsularbeamte

(1) Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang durch seine Konsularbeamten oder, wenn es die Umstände erfordern, durch seine Diplomaten vornehmen lassen.

(2) ¹Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widersprechen, wenn ein Schriftstück einem seiner Staatsangehörigen, einem Angehörigen eines dritten Staates oder einem Staatenlosen zugestellt werden soll. ²Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) ¹Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt. ²Sie kann durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. ³Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 11

Zustellung durch die Post

(1) Jeder Vertragsstaat kann Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen lassen.

(2) ¹Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung der Zustellung durch die Post in seinem Hoheitsgebiet wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprechen. ²Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(3) ¹Die Erklärung nach Absatz 2 wird je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. ²Sie kann ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. ³Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 12

Andere Übermittlungswege

(1) Jedem Vertragsstaat steht es frei, für Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken den diplomatischen oder konsularischen Weg zu benutzen.

(2) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen, insbesondere den unmittelbaren Verkehr zwischen ihren Behörden.

Artikel 13

Kosten

(1) Erfolgt die Zustellung eines ausländischen Schriftstücks nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2, so darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

(2) Die ersuchende Behörde hat die Kosten zu zahlen oder zu erstatten, die durch die von ihr nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b gewünschte Form der Zustellung entstehen.

Artikel 14

Ablehnung der Erledigung

(1) Die zentrale Behörde des um Zustellung ersuchten Staates kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben,

a) wenn sich nach ihrer Ansicht das zuzustellende Schriftstück nicht auf eine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 bezieht,

b) wenn sie die Erledigung für geeignet hält, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen,

c) wenn der Empfänger unter der von der ersuchenden Behörde angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist und wenn seine Anschrift nicht leicht festgestellt werden kann.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

Artikel 15

Fristen

Wird ein Schriftstück zur Zustellung im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats übermittelt, so muß dem Empfänger, wenn diese Zustellung für ihn eine Frist in Gang setzt, eine von dem ersuchenden Staat festzulegende angemessene Zeit von der Übergabe des Schriftstücks an eingeräumt werden, um je nach Lage des Falles beim Verfahren anwesend zu sein, sich vertreten zu lassen oder die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Artikel 16

Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Dieses Übereinkommen läßt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Kapitel II

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Inkrafttreten des Übereinkommens

(1) ¹Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. ²Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. ³Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 18

Revision des Übereinkommens

¹Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch ei-

nen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. ²Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

Artikel 19

Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten; ein solcher Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einschließlich der Stimmen aller Vertragsstaaten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 20

Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) ¹Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 21

Vorbehalte zu dem Übereinkommen

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 22

Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) ¹Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt. ²Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Zustellungersuchen Anwendung.

Artikel 23

Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 17 Absätze 2 und 3,
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung,
- f) jede nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung,
- g) jede nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung,
- h) jede nach Artikel 20 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung oder Notifikation,
- i) jede nach Artikel 22 Absatz 1 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 24. November 1977 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

Anlage

Muster nach den Art. 3, 8 und 9 des Übereinkommens

ZUSTELLUNGERSUCHEN*)

Ein
schreib-
maschinen-
gerechtes
Formblatt
wird noch
gesondert
erstellt
werden!

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ZUSTELLUNG VON
SCHRIFTSTÜCKEN IN VERWALTUNGSSACHEN IM AUSLAND (ETS Nr.)
....., den

1. ERSUCHENDE BEHÖRDE

BEZEICHNUNG:

ANSCHRIFT:

2. EMPFANGENDE ZENTRALE BEHÖRDE

ANSCHRIFT:

3. Az. der ersuchenden Behörde:
4. GEGENSTAND DES ERSUCHENS: Zustellung eines Schriftstücks in Verwaltungssachen im Ausland
(Schriftstück in zwei Stücken beigelegt)
5. WESENTLICHER INHALT DES SCHRIFTSTÜCKS:
6. EMPFÄNGER DES SCHRIFTSTÜCKS:
- A. NAME (in Blockbuchstaben) und Vornamen:
- B. Gegebenenfalls nähere Angaben zur Feststellung des Empfängers:
- C. Anschrift: Straße: Nr.:
Ort:
Kanton, Grafschaft, Provinz, Land:
- D. STAAT:
7. GEWÜNSCHTE ZUSTELLUNG
- A. in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgeschriebenen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a)
- B. in der folgenden besonderen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) (die Übersetzung des Schriftstücks ist beizufügen):
- C. durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Art. 6 Abs. 2)

Die empfangende zentrale Behörde wird gebeten, der ersuchenden Behörde ein Stück des Schriftstücks — und seiner Anlagen — mit dem ZUSTELLUNGSZEUGNIS auf der Rückseite zurückzusenden oder zurückzusenden zu lassen.

Unterschrift und / oder Stempel

*) Das Formblatt ist in zwei Stücken, einem Original und einem Doppel (Artikel 3 des Übereinkommens), auszufüllen.

*(Zurückzusendendes Formblatt)***8. ERSUCHENDE BEHÖRDE**

ANSCHRIFT:

.....

ZUSTELLUNGSZEUGNIS

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen,

9. DASS DAS ERSUCHEN ERLEDIGT WORDEN IST

am (Datum)

in (Ort, Straße, Nummer)

in folgender Form:

- A. in der durch das Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a)
- B. in der folgenden besonderen Form (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b)
- C. durch einfache Übergabe an den Empfänger, wenn dieser zur Annahme bereit ist (Art. 6 Abs. 2)

.....

.....

Die in dem Ersuchen genannten Schriftstücke sind übergeben worden an (Name der Person und gegebenenfalls Verhältnis zum Zustellungsempfänger — Verwandtschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis):

.....

10. DASS DAS ERSUCHEN NICHT ERLEDIGT WORDEN IST, und zwar aus folgenden Gründen:**11. ANLAGEN**

- A. Kostenaufstellung
- B. Erledigungsnachweise
- C. zurückgesandte Schriftstücke

12. ERSUCHTE BEHÖRDE

Bezeichnung der Dienststelle und Abteilung

Ausgefertigt in am

Unterschrift und / oder Stempel

Europäisches Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen —

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

überzeugt, daß die Einführung geeigneter Maßnahmen der gegenseitigen Amtshilfe zur Erreichung dieses Zieles beitragen wird,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, die Mittel zur Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen zu verbessern und zu vereinfachen — sind wie folgt übereingekommen:

K a p i t e l I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich des Übereinkommens

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander Amtshilfe in Verwaltungssachen zu leisten, sobald ihnen ein Amtshilfeersuchen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zugeht.

(2) ¹Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung in Steuer- oder Strafsachen. ²Jedoch kann jeder Staat bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, daß bezüglich der an ihn gerichteten Amtshilfeersuchen das Übereinkommen in Steuersachen sowie auf Verfahren über Straftaten Anwendung findet, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit seiner Gerichte fällt. ³Dieser Staat kann in seiner Erklärung mitteilen, daß er sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen wird.

(3) ¹Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit binnen fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Verwaltungssachen bezeichnen, auf die er das Übereinkommen nicht anwenden wird. ²Jeder andere Vertragsstaat kann sich auf das Fehlen der Gegenseitigkeit berufen.

(4) ¹Die Erklärungen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Lage des Falles mit dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für den die Erklärung abgebenden Staat in Kraft tritt, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam. ²Sie können ganz oder teilweise durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückgenommen werden. ³Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Erklärung wirksam.

Artikel 2

Zentrale Behörde

(1) ¹Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die von Behörden anderer Vertragsstaaten ausgehenden Amtshilfeersuchen entgegennimmt und bearbeitet. ²Bundesstaaten steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen.

(2) ¹Jeder Vertragsstaat kann andere Behörden bestimmen, welche dieselben Aufgaben haben wie die zentrale Behörde; er legt ihre örtliche Zuständigkeit fest. ²Jedoch hat die ersuchende Behörde stets das Recht, sich unmittelbar an die zentrale Behörde zu wenden.

(3) ¹Jeder Vertragsstaat kann außerdem eine Absendebehörde bestimmen, welche die von seinen eigenen Behörden ausgehenden Amtshilfeersuchen zusammenzufassen und an die zuständige zentrale Behörde im Ausland weiterzuleiten hat. ²Bundesstaaten steht es frei, mehrere Absendebehörden zu bestimmen.

(4) Bei den genannten Behörden muß es sich entweder um Ministerien oder um sonstige amtliche Stellen handeln.

(5) Jeder Vertragsstaat teilt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung Bezeichnung und Anschrift der nach diesem Artikel bestimmten Behörden mit.

Artikel 3

Befreiung von der Legalisation

Ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und seine Anlagen sind von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

Artikel 4

Pflicht zur Beantwortung

Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Amtshilfeersuchen erhält, verpflichtet, das Ersuchen zu bearbeiten.

Artikel 5

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muß alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere

- a) über die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,
- b) über den Gegenstand und den Zweck des Ersuchens,
- c) gegebenenfalls über den Namen, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift und alle sonstigen Angaben zur Feststellung der Person, die um Auskunft gebeten werden soll oder auf die sich die Auskunft oder das erbetene Schriftstück bezieht.

Artikel 6

Ordnungsmäßigkeit des Ersuchens

Ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Ansicht, daß das Ersuchen nicht diesem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die ersuchende Behörde und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

Artikel 7

Ablehnung der Erledigung

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Amtshilfeersuchen erhält, kann es ablehnen, dem Ersuchen stattzugeben, wenn sie der Ansicht ist,

- a) daß der Gegenstand des Ersuchens keine Verwaltungssache im Sinne des Artikels 1 ist,
- b) daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen,
- c) daß die Erledigung des Ersuchens die Grundrechte oder die wesentlichen Interessen der Person, auf die sich die erbetene Auskunft bezieht, beeinträchtigen könnte oder daß das Ersuchen vertrauliche Auskünfte betrifft, die nicht preisgegeben werden dürfen,
- d) daß ihr innerstaatliches Recht oder ihre innerstaatliche Übung der erbetenen Amtshilfe entgegensteht.

(2) Über die Ablehnung unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchten Staates unverzüglich die ersuchende Behörde unter Angabe der Gründe.

Artikel 8

Kosten

Vorbehaltlich der Artikel 18 und 21 darf für die Beantwortung des Amtshilfeersuchens die Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des ersuchten Staates nicht verlangt werden.

Artikel 9

Sprachen

(1) Das Amtshilfeersuchen und seine Anlagen müssen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

(2) Jede zentrale Behörde muß jedoch, sofern sie nicht aus im Einzelfall gegebenen Gründen Widerspruch erhebt, ein Amtshilfeersuchen entgegennehmen, das in einer der Amtssprachen des Europarats abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist.

(3) Die Antwort muß in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates, des Europarats oder des ersuchenden Staates abgefaßt sein.

Artikel 10

Frist und Übermittlung der Antwort

(1) Die Beantwortung eines Amtshilfeersuchens muß so schnell wie möglich erfolgen. Nimmt jedoch die Abfassung der Antwort längere Zeit in Anspruch, so hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates die ersuchende Behörde davon zu unterrichten, nach Möglichkeit unter Angabe des ungefähren Zeitpunkts, zu dem die Antwort erwartet werden kann.

(2) Die Antwort auf das Amtshilfeersuchen ist an die ersuchende Behörde zu senden.

Artikel 11

Übermittlung auf diplomatischem oder konsularischem Weg

Jeder Vertragsstaat kann den diplomatischen oder konsularischen Weg benutzen, um der zuständigen zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaats Amtshilfeersuchen zu übermitteln.

Artikel 12

Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

Dieses Übereinkommen läßt bestehende oder künftige internationale Übereinkünfte oder sonstige Absprachen und Übungen zwischen Vertragsstaaten auf Gebieten unberührt, die Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens sind.

Kapitel II

Ersuchen um Auskünfte, Schriftstücke und Ermittlungen

Artikel 13

Ersuchen um Auskünfte über Rechts- und sonstige Vorschriften sowie Übungen

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander Auskünfte über ihre Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie ihre Übungen in Verwaltungssachen zu erteilen, sobald sie von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken darum ersucht werden.

Artikel 14

Ersuchen um Auskünfte über Tatsachen und um Übermittlung von Schriftstücken

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander ihnen zur Verfügung stehende Auskünfte über Tatsachen in Verwaltungssachen zu erteilen und beglaubigte Abschriften, gewöhnliche Abschriften oder Auszüge aus Verwaltungsschriftstücken zu übermitteln, sobald sie von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken darum ersucht werden.

Artikel 15

Ermittlungersuchen

Wenn das Ersuchen von einer Behörde des ersuchenden Staates zu Verwaltungszwecken gestellt wird, werden die Vertragsstaaten ihm durch Ermittlungen oder jedes andere Verfahren in der durch die Rechtsvorschriften oder die Übungen des ersuchten Staates vorgesehenen oder zugelassenen Weise Folge leisten, jedoch ohne dabei Zwangsmittel anzuwenden.

Artikel 16

Ausschließliche Verwendung für den im Ersuchen bezeichneten Zweck

(1) Auf Verlangen der zentralen Behörde des ersuchten Staates darf die ersuchende Behörde Auskünfte oder Schriftstücke, die ihr auf Grund dieses Übereinkommens übermittelt werden, nicht für andere als die in dem Amtshilfeersuchen bezeichneten Zwecke benutzen.

(2) Jeder Staat kann jederzeit einen Vorbehalt zu Absatz 1 machen, soweit seine Rechtsvorschriften über den Zugang zu Verwaltungsakten dessen Beachtung nicht zulassen.

(3) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann in jedem Einzelfall die Bearbeitung von Ersuchen einer Behörde eines Staates ablehnen, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat.

Artikel 17

Zur Beantwortung befugte Behörde

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates, die ein Ersuchen erhält, kann die Antwort selbst abfas-

sen, wenn sie zuständig ist, oder das Ersuchen zur Beantwortung an die zuständige Behörde weiterleiten.

(2) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates kann in geeigneten Fällen oder aus Gründen der Verwaltungsorganisation ein Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 mit Zustimmung der ersuchenden Behörde an eine private Stelle oder einen qualifizierten Juristen zur Beantwortung weiterleiten.

Artikel 18

Besondere Kosten

(1) Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung des Ersuchens mitwirken, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

(2) Dasselbe gilt, wenn die Antwort auf das Ersuchen um Rechtsauskunft nach Artikel 13 mit Zustimmung der ersuchenden Behörde von einer privaten Stelle oder einem qualifizierten Juristen ausgearbeitet worden ist.

Kapitel III

Rechtshilfeersuchen in Verwaltungssachen

Artikel 19

Erhebungen

(1) Ein Verwaltungsgericht oder jede andere Stelle, die in einem der Vertragsstaaten richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt, kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften dieses Staates die zentrale Behörde eines anderen Vertragsstaats durch ein Rechtshilfeersuchen bitten, von der zuständigen Behörde Erhebungen durchführen zu lassen, sofern ein solches Verfahren in dem ersuchten Staat für den Einzelfall zugelassen ist.

(2) Ein Rechtshilfeersuchen darf nicht zur Erlangung von Beweisen benutzt werden, die nicht zur Verwendung in einem anhängigen oder künftigen Gerichtsverfahren bestimmt sind.

(3) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann insoweit verweigert werden, als sie in dem ersuchten Staat nicht in die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder einer anderen Stelle fällt, die richterliche Aufgaben in Verwaltungssachen ausübt.

Artikel 20

Anzuwendendes Recht und bestimmte Form

(1) Die Stelle, die einem Rechtshilfeersuchen Folge leistet, wendet hinsichtlich der einzuhaltenden Verfahrensform und der anzuwendenden Zwangsmittel ihr innerstaatliches Recht an.

(2) Jedoch ist dem Wunsch der ersuchenden Stelle nach Einhaltung einer bestimmten Form zu entsprechen, wenn diese mit dem Recht und den Übungen des ersuchten Staates nicht unvereinbar ist, insbesondere bei der Mitteilung des Zeitpunkts und des Ortes der erbetenen Maßnahme an die betroffenen Parteien.

(3) Ein Rechtshilfeersuchen wird nicht erledigt, soweit die Person, die es betrifft, sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

a) das nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist oder

b) das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgesehen und im Rechtshilfeersuchen bezeichnet oder gegebenenfalls auf Verlangen der ersuchten Stelle von der ersuchenden Stelle bestätigt worden ist.

Artikel 21

Besondere Kosten

¹Zahlungen an Sachverständige und Dolmetscher, die bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mitwirken, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates. ²Dasselbe gilt, wenn der Wunsch auf Anwendung einer bestimmten Form des Verfahrens besondere Kosten verursacht.

Artikel 22

Durchführung auf diplomatischem oder konsularischem Weg

Die Bestimmungen dieses Kapitels schließen nicht aus, daß die Vertragsstaaten Erhebungen unmittelbar durch ihre Diplomaten oder Konsularbeamten durchführen lassen können, wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet die Erhebungen durchgeführt werden sollen, nicht widerspricht.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

Artikel 23

Inkrafttreten des Übereinkommens

(1) ¹Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. ²Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. ³Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(3) Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 24

Revision des Übereinkommens

¹Auf Ersuchen eines Vertragsstaats oder nach Ablauf des dritten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieses Übereinkommens folgt, nehmen die Vertragsstaaten mehrseitige Konsultationen auf, bei denen sich jeder andere Mitgliedstaat des Europarats durch einen Beobachter vertreten lassen kann, um die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit seiner Revision oder einer Erweiterung einzelner Bestimmungen zu prüfen. ²Diese Konsultationen finden auf einer vom Generalsekretär des Europarats einberufenen Tagung statt.

Artikel 25

Beitritt eines Nichtmitgliedstaats des Europarats

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird drei Monate nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 26

Räumlicher Geltungsbereich des Übereinkommens

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Übereinkommen auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

(3) ¹Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann zurückgenommen werden. ²Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Zurücknahmeerklärung beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 27

Vorbehalte zu dem Übereinkommen

(1) Andere als der in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Vorbehalt zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

(2) Ein Vertragsstaat, der von dem in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht, kann diesen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 28

Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

(2) ¹Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. ²Jedoch findet das Übereinkommen weiterhin auf die vor Ablauf dieser Frist eingegangenen Ersuchen Anwendung.

Artikel 29

Aufgaben des Verwahrers des Übereinkommens

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 23 Absätze 2 und 3,
- d) jede nach Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 eingegangene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 2 Absatz 5 eingegangene Erklärung,
- f) jeden nach Artikel 16 Absatz 2 gemachten Vorbehalt,
- g) jede nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung,
- h) die Zurücknahme jedes nach Artikel 27 Absatz 2 gemachten Vorbehalts,
- i) jede nach Artikel 28 Absatz 1 eingegangene Notifikation.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 15. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat
Bayern über Zweckverbände, öffentlich-
rechtliche Vereinbarungen, kommunale
Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und
Bodenverbände**

Vom 15. Juni 1979

Der vom Bayerischen Staatsminister des Innern am 3. Juli 1978 und vom Hessischen Minister des Innern am 30. August 1978 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände (GVBl S. 103) ist nach seinem Art. 8 Satz 2 am 1. Juni 1979 in Kraft getreten.

München, den 15. Juni 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Führung
von Vormundschaften und Pflegschaften
über Volljährige (VorZustVO)**

Vom 3. Juli 1979

Auf Grund des § 1897 Satz 2 und des § 1915 Abs. 1 in Verbindung mit § 1897 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften über Volljährige sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 3. Juli 1979

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen dem
Land Baden-Württemberg und dem
Freistaat Bayern
über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte**

Vom 18. Juni 1979

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ein Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit der Polizeikräfte abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 18. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister**

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte**

Vom 23. Mai 1979

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium,
und
der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch den Staatsminister des Innern,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1

(1) Beide Vertragspartner sind jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die dem Bestand oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Art. 91 Abs. 1 des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland — GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen.

(2) Reichen für polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen die Polizeikräfte eines Landes nicht aus, so gewährt ihm das andere Land durch den Einsatz seiner Polizeikräfte Unterstützung.

(3) Unterstützung wird nur gewährt, soweit nicht die Verwendung der Polizei im eigenen Land dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes.

§ 2

Die gegenseitige Unterstützung wird in erster Linie durch den Einsatz von Einheiten der Bereitschaftspolizei gewährt.

§ 3

Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts (vgl. § 66 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg, Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei).

§ 4

¹Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert; jedoch ist die Anforderung von Polizeikräften des Landes Baden-Württemberg im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehalten. ²Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.

§ 5

¹Die zur Verfügung gestellten Einsatzkräfte werden dem für den Einsatzort zuständigen Einsatzleiter unterstellt. ²Die dienstrechtlichen Befugnisse verbleiben bei den zuständigen Stellen des entsendenden Landes.

§ 6

(1) Die Kosten der Hilfeleistung werden erstattet, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist oder im Einzelfall aus besonderen Gründen nichts anderes vereinbart wird.

(2) ¹Kosten im Sinne von Absatz 1 sind die durch die Hilfeleistung unmittelbar verursachten Aufwendungen, die ohne diese nicht entstanden wären. ²Dazu zählen insbesondere:

1. zusätzliche Personalkosten, z. B. Reisekosten, Einsatzzulagen, Mehrarbeitsvergütungen,
2. Betriebskosten,
3. Kosten für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen für beschädigtes, in Verlust geratenes, unbrauchbar gewordenes oder abgegebenes Gerät, sofern nicht auf Grund der Verwaltungsabkommen der Länder mit dem Bund von diesem Ersatz geleistet wird.

(3) Dauert ein Einsatz nicht länger als 24 Stunden, werden die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten nicht erstattet.

(4) ¹Leistungen der Unfallfürsorge nach §§ 30 ff des Beamtenversorgungsgesetzes werden nicht erstattet. ²Das gleiche gilt für die Kosten einer während oder infolge eines Einsatzes erforderlich werdenden Heilbehandlung. ³Heilbehandlung durch den Polizeiarzt während des Einsatzes wird kostenlos gewährt.

(5) Die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Kosten werden nicht erstattet, wenn die entsandten Polizei-

kräfte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(6) ¹Ersatz für die Nutzung oder Abnutzung von Gerät wird nicht geleistet. ²Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 7

Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des anfordernden Landes werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall nur ersetzt, wenn sie von den entsandten Polizeikräften vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8

¹Das entsendende Land wird durch das anfordernde Land von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die aus rechtmäßigen oder rechtswidrigen Eingriffen der entsandten Polizeikräfte in Rechte Dritter erwachsen. ²Für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner Polizeikräfte steht das entsendende Land ein.

§ 9

(1) Polizeivollzugsbeamte eines der vertragschließenden Teile können auf Ersuchen oder mit Zustimmung der jeweils zuständigen Dienststellen im Grenzbereich des anderen vertragschließenden Teils polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, wenn dort eigene Polizeivollzugsbeamte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

(2) Im übrigen bleiben § 65 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg und Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei unberührt.

(3) Die §§ 3 und 6 bis 8 dieses Abkommens gelten entsprechend.

§ 10

(1) ¹Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1980 gekündigt werden. ²Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. ³Unabhängig von dem Recht der Kündigung kann von jedem der vertragschließenden Teile die Aufhebung des Erstattungsverzichts in § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 verlangt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

München, 7. Mai 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Stuttgart, 23. Mai 1979

Innenministerium Baden-Württemberg

Dr. P a l m, Innenminister

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Studienordnung
des Staatsinstituts für die Ausbildung von
Fachlehrern**

Vom 15. Mai 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausbildung am Staatsinstitut

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen I, II, III und V (Staatsinstitut) hat die Aufgabe, den Studierenden für die Laufbahn des Fachlehrers musischer und technischer Fächer an Volksschulen, Sondereinrichtungen, Realschulen und beruflichen Schulen entsprechend der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20) in der jeweils geltenden Fassung eine pädagogisch-didaktische Vorbildung zu vermitteln und sie in die Schulpraxis einzuführen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die schulische und die fachliche Vorbildung des Bewerbers;“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis des Gesundheitsamtes (nicht älter als 3 Monate), daß bei dem Bewerber eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Voraussetzungen der Zulassung bemessen sich nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF). Die dort vorgeschriebene schulische und fachliche Vorbildung muß mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Die Bewerber müssen außerdem frei von wahrnehmbaren Mängeln hinsichtlich der für den Beruf eines Lehrers erforderlichen körperlichen Eignung sein.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die nach § 3 erforderlichen Nachweise nicht erbracht oder die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind;“

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus

öffentlichen Wahlen zu erlangen oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;“.

5. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses gibt unter Verwendung der üblichen Noten Aufschluß über die vom Studierenden während des Studienjahres in den Fächern Schulkunde, Deutsch und Gemeinschaftskunde, in den Seminaren zur Didaktik und Methodik der gewählten Fächer, in der Schulpraxis und in den Wahlpflichtfächern erzielten Leistungen.“

6. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die fachgebundene Hochschulreife für die in § 8 Buchst. d der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 in der jeweils geltenden Fassung genannten Studiengänge erwirbt;“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Teilnahme an der Ausbildung

(1) Die Veranstaltungen des Staatsinstituts umfassen

1. allgemeine Unterrichtsveranstaltungen,
2. Seminare,
3. Wahlpflichtveranstaltungen,
4. schulpraktische Veranstaltungen,
5. sonstige Veranstaltungen.

(2) Die Studierenden sind zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet. Der Nachweis der Teilnahme ist durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste zu erbringen. Die für die Zulassung zur Abschlußprüfung und für das Jahreszeugnis notwendigen Leistungsbewertungen werden in Form von Aufschreibungen festgehalten.

(3) Eine regelmäßige Teilnahme liegt nur vor, wenn der Studierende, bezogen auf das Studienjahr, an mindestens 80 v. H. der Unterrichtszeit der einzelnen Veranstaltung teilgenommen hat. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Lehrerkonferenz.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 wird das Versäumnis einer vom Studierenden zu haltenden Lehrprobe mit ungenügend bewertet, sofern er nicht nachweist, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

8. In § 10 wird „vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012, ber. S. 1300)“ gestrichen.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Beiträge

Die Erhebung von Beiträgen für Materialbeschaffung von den Studierenden bleibt vorbehalten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 15. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Abschluß- prüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 15. Mai 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl. S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 10. Oktober 1969 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die pädagogische Vorbildung zum Fachlehrer musischer und technischer Fächer nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl. S. 20) in der jeweils geltenden Fassung an den Abteilungen I, II, III und V des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern schließt mit einer Abschlußprüfung.“

2. In § 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Abteilungen“ das Wort „zuständigen“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt durch „Absatz 2 Nr. 2“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. die erfolgreiche Fachausbildung und -prüfung in einer nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) zulässigen Fächerverbindung,

2. die regelmäßige Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Staatsinstituts entsprechend den Vorschriften der Studienordnung oder

die ordnungsgemäße Teilnahme an einem Lehrgang zur pädagogischen Ausbildung klösterlicher Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft,

3. eine Jahresnote von mindestens „ausreichend“ für

a) die schulpraktischen Leistungen (Lehrproben) in jedem der gewählten Fächer,

b) die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik und Methodik jedes der gewählten Fächer.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 werden nach näherer Maßgabe der Studienordnung erbracht.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den Abteilungen I, II, III und V des Staatsinstituts wird jeweils ein Prüfungsausschuß gebildet.“;

b) in Absatz 5 wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) für eine einheitliche Anwendung der Bewertungsmaßstäbe für die Prüfungsleistungen zu sorgen,“;

die bisherigen Buchstaben d und e werden Buchstaben e und f.

5. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jede Prüfungskommission besteht aus dem Didaktiker des betreffenden Faches als Prüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses als Beisitzer; bei Bedarf können auch andere fachkundige Lehrer zu Beisitzern bestellt werden.“

6. In § 9 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Allgemeine Didaktik“ jeweils ersetzt durch „Schulpädagogik“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „beiden“ gestrichen;

b) dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beisitzer wirkt bei der Notengebung beratend mit.“;

c) in Absatz 3 werden die Worte „durch die Prüfungskommission“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „in Allgemeiner Didaktik“ durch „in Schulpädagogik“ ersetzt;

b) in Absatz 4 wird das Wort „Fachbereiche“ durch „Fächer“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote zählt die Bewertung der Leistungen in

Pädagogik (schriftlich)	einfach
Psychologie (schriftlich)	einfach
Schulpädagogik (schriftlich)	einfach
Didaktik und Methodik des Unterrichts in den gewählten Fächern (mündlich)	je einfach (in Handarbeit u. Hauswirtschaft je eineinhalbfach)

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 5; bei Prüfungsteilnehmern mit einer Fächerverbindung von drei Fächern gemäß § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) oder mit der Fächerverbindung Handarbeit und Hauswirtschaft ist der Teiler demnach 6.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c wird gestrichen und durch folgende neue Buchstaben c und d ersetzt:

„c) in einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einem Fach der mündlichen Prüfung die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder

d) in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.“

11. § 17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Prüflinge, die den Nachweis der Fachausbildung über eine nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vorgeschriebene Fächerverbindung hinaus in einem weiteren Fach erbringen und während der Ausbildung am Staatsinstitut sich einer didaktisch-methodischen Ausbildung in diesem Fach unterzogen haben, werden unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 auf Antrag zu einer Erweiterungsprüfung zugelassen. Die Erweiterungsprüfung ist zusammen mit der Prüfung in der gewählten Fächerverbindung abzulegen.“

(2) Die Erweiterungsprüfung ist eine mündliche Prüfung über Didaktik und Methodik des Unterrichts in dem weiteren Fach. § 10 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

12. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Zusatzprüfung“ durch „Erweiterungsprüfung“ ersetzt.

13. § 19 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 19

Ergänzende Geltung
der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

München, den 15. Mai 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Sätze für die Wegstrecken-
entschädigung**

Vom 1. Juni 1979

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (GVBl S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Sätze der Wegstreckenentschädigung in **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG** werden festgesetzt für:

1. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 600 cm³ auf einundzwanzig Pfennig,
2. Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ auf achtundzwanzig Pfennig.

§ 2

§ 3 Abs. 1 der **Verordnung über anerkannte Kraftfahrzeuge** vom 5. März 1974 (GVBl S. 87) wird wie folgt geändert:

Die Sätze der Wegstreckenentschädigung werden durch folgende neue Sätze ersetzt:

1. In Nummer 1
„bei einer jährlichen Fahrleistung bis 10 000 km
dreißig Pfennig,
für jeden weiteren Kilometer einundzwanzig Pfennig.“;

2. in Nummer 2

„bei einer jährlichen Fahrleistung bis 10 000 km
siebenunddreißig Pfennig,
für jeden weiteren Kilometer
achtundzwanzig Pfennig.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 1. Juni 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 6. Juli 1979 bekanntgemacht.

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
des Besoldungsalters, der Besoldung und
der Beihilfen im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

Vom 1. Juni 1979

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsalters und des Besoldungslebensalters sowie zur Festsetzung und Anordnung der Besoldung der außerhalb des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung tätigen Staatsbeamten und Richter wird übertragen:

1. der Regierung von Oberbayern für die Beamten des Obergewerksamtes bei der Regierung von Oberbayern,
2. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten des Obergewerksamtes bei der Regierung von Mittelfranken, der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg und des Sammellagers für Ausländer in Zirndorf,
3. den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten,
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
5. im übrigen dem Versorgungsamt Regensburg.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

1. dem Landesversorgungsamt Bayern
für die Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter des Landesversorgungsamtes Bayern und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
2. a) dem Landesarbeitsgericht München,
b) dem Landesarbeitsgericht Nürnberg,
c) dem Bayerischen Landessozialgericht,
d) den Arbeitsgerichten,
e) den Sozialgerichten,
f) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin,
g) dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz,
h) den Gewerbeaufsichtsämtern
für die bei ihnen tätigen Richter, Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter,
3. den Landesversicherungsanstalten
für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landesversicherungsanstalten,
4. den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
5. der Regierung von Mittelfranken
für die Beamten
des Obergewerbeamtes bei der Regierung von Mittelfranken,
der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg und
des Sammelagers für Ausländer in Zirndorf,
6. der Regierung von Oberbayern
für die Beamten des Obergewerbeamtes bei der Regierung von Oberbayern.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Bundesbesoldungsgesetz wird übertragen:

1. dem Landesversorgungsamt Bayern,
 2. dem Landesarbeitsgericht München,
 3. dem Landesarbeitsgericht Nürnberg,
 4. den Landesversicherungsanstalten
- jeweils für ihre Anwärter und die Anwärter der nachgeordneten Behörden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 26. November 1974 (GVBl S. 803), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1975 (GVBl S. 349), außer Kraft.

München, den 1. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern — Einführung der beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Bautechnik —

Vom 7. Juni 1979

Auf Grund des Art. 71 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

In folgenden Berufen des Berufsfelds „Bautechnik“ wird vom Schuljahr 1979/80 an im ersten Ausbildungsjahr berufliche Grundbildung vermittelt:

1. Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld „Bautechnik“ zugeordnet sind und von der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 (BGBl I S. 1073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1978 (BGBl I S. 1206), erfaßt werden:

- Ausbaufacharbeiter
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Brunnenbauer
- Estrichleger
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Gleisbauer
- Hochbaufacharbeiter
- Isoliermonteur
- Kanalbauer
- Maurer
- Rohrleitungsbauer
- Straßenbauer
- Stukkateur
- Tiefbaufacharbeiter
- Trockenbaumonteur
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur)
- Zimmerer

2. Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld „Bautechnik“ zugeordnet sind, von der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft jedoch nicht erfaßt werden:

- Backofenbauer
- Betonwerker
- Klebeabdichter

§ 2

(1) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr).

(2) Für den Regierungsbezirk Unterfranken sowie für Berufsbildungswerke für Behinderte und ähnliche Einrichtungen bleibt eine Regelung vorbehalten.

(3) Bei dem anerkannten Ausbildungsberuf „Gleisbauer“ erfolgt die Vermittlung der beruflichen Grundbildung für die Auszubildenden aus allen Regierungsbezirken in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.

§ 3

Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form und im Berufsgrundschuljahr erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen sowie die in seinem Vollzug erlassenen Ausführungsverordnungen bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 7. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Vollzug des Hebammengesetzes**

Vom 12. Juni 1979

Auf Grund der §§ 14, 18 und 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (BayBS ErgB S. 78) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 2. Dezember 1970 (GVBl S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1977 (GVBl S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“.
2. Abschnitt A (Leistungsgebühren) des Gebührenverzeichnisses für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Anlage zu § 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

DM

- | | |
|---|-------------|
| „1. Hilfeleistung bei einer Geburt
bis zu 8 Stunden | 160 bis 300 |
| 2. Hilfeleistung bei einer Zwillings-
geburt, einer regelwidrigen Ge-
burt, einer Geburt mit Episiotomie,
einer mit Blutungen und deren Fol-
gen oder Eklampsie, mit einer Lö-
sung der Nachgeburt oder mit Wie-
derbelebung des Kindes verbundenen
Geburt
bis zu 8 Stunden | 180 bis 330 |
| 3. Hilfeleistung bei einer Geburt
von Drillingen oder mehr Kindern
bis zu 8 Stunden | 200 bis 380 |

- | | |
|--|------------|
| 4. Hilfeleistung bei einer Fehlge-
burt
bis zu 6 Stunden | 90 bis 160 |
| 5. Jede weitere Stunde in den Fäl-
len der Nummern 1 bis 4 | 12 bis 16 |
| 6. Untersuchung des Säuglings
und Eintrag der Befunde im Unter-
suchungsheft für Kinder nach den
„Kinderrichtlinien“ vom 28. April
1971 | 5 bis 10 |
| 7. Vorgeschriebener Wochenbe-
such nach der Entbindung | 14 bis 18 |
| 8. Notwendiger Wochenbesuch
nach einer Fehlgeburt | 12 bis 16 |
| 9. Beratung (insbesondere über
Lebens- und Ernährungsweise und
die Zweckmäßigkeit der Inan-
spruchnahme ärztlicher Betreu-
ung) | 7 bis 10 |
| Die Gebühr nach Nummer 9
kann nicht berechnet werden,
wenn die Beratung im Zusammen-
hang mit einer Hilfeleistung nach
Nummer 10 steht | |
| 10. Hilfeleistung (einschließlich Unter-
suchung und Beratung) | 14 bis 18 |
| Wird die Hebamme an Sonnta-
gen, gesetzlichen Feiertagen oder
während der Nachtzeit (20 Uhr bis 8
Uhr) in Anspruch genommen, so
erhöht sich die Gebühr nach Num-
mer 10 um einen Zuschlag von
100% | |
| 11. Geburtsvorbereitung | |
| Für die auf Anordnung des Arz-
tes mit Schwangeren durchgeführte
Geburtsvorbereitung erhält die
in einer Hebammenlehranstalt oder
einer Krankenanstalt für Geburts-
hilfe entsprechend ausgebildete
oder fortgebildete Hebamme pro
Unterrichtsstunde (60 Minuten) | |
| bei Gruppengymnastik | 10 bis 15 |
| bei Einzelgymnastik | 18 bis 26 |
| 12. Wachen bei einer Schwangeren
außerhalb der Zeit der Geburt oder
bei einer Wöchnerin | |
| Tagwache | 35 bis 45 |
| Nachtwache | 50 bis 65 |
| Tag- und Nachtwache | 65 bis 85 |
| Daneben kann eine Gebühr
nach Nummer 10 nicht berechnet
werden | |
| 13. Ausstellen einer Bescheinigung
ohne Untersuchung | 5 |
| 14. Anmelden beim Standesamt | 5 bis 8.“ |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

München, den 12. Juni 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Gliederung der Universität Würzburg**

Vom 20. Juni 1979

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Universität Würzburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Katholisch-theologische Fakultät,
2. Juristische Fakultät,
3. Medizinische Fakultät,
4. Philosophische Fakultät I
(Altertums- und Kulturwissenschaften),
5. Philosophische Fakultät II
(Neuphilologien, Geschichte, Kunstgeschichte),
6. Philosophische Fakultät III
(Philosophie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften),
7. Fakultät für Biologie,
8. Fakultät für Chemie und Pharmazie,
9. Fakultät für Geowissenschaften,
10. Fakultät für Mathematik,
11. Fakultät für Physik und Astronomie,
12. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Würzburg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), geändert durch Verordnung vom 31. August 1977 (GVBl S. 499), außer Kraft.

München, den 20. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1979/80 an wissenschaftlichen
Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg
(ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) aufzunehmenden Studien-
anfänger sowie der in höhere Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1979/80)**

Vom 28. Juni 1979

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl

S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, München, Passau, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München und der Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Wintersemester 1979/80 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Agrarwissenschaft				251			
2 Architektur				248			
3 Betriebswirtschaft		85	300		150	230	86
4 Biologie			106	35		84	84
5 Brauwesen/Getränketechnologie				110			
6 Chemie			120	355		150	111
7 Elektrotechnik				451			
8 Forstwissenschaft			95				
9 Gartenbauwissenschaft				89			
10 Geographie			70				
11 Geologie			50				
12 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ökotrophologie)				75			
13 Landespflege				55			
14 Lebensmittelchemie			7	12			10
15 Lebensmitteltechnologie				59			
16 Maschinenbau				712			
17 Medizin			350	50		220	159
18 Pädagogik	70	160	67			94	50
19 Pharmazie			64			95	50
20 Psychologie		27	129			74	39
21 Rechtswissenschaft	170		960		150	335	260
22 Soziologie			60				
23 Tiermedizin			234				
24 Vermessungswesen				44			
25 Wirtschaftspädagogik			60				
26 Zahnmedizin			45				38

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Biologie			72	34		84	60
2 Chemie			80	61		90	46
3 Deutsch	139	60	310			120	70
4 Englisch	149	60	240			300	120
5 Erdkunde	79	30	47	45		65	50
6 Wirtschaftswissenschaften			20				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Aufbau- studium)			26				
2 Biologie							
a) Lehramt an beruflichen Schulen				11			
b) Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen			31			49	25
3 Didaktik der Grundschule							
a) Lehramt an Grundschulen			235				
b) Lehramt an Sonderschulen			66				
4 Ernährungs- und Haus- wirtschaftswissenschaft							
Lehramt an beruflichen Schulen							
a) Schwerpunkt Nahrung				26			
b) Schwerpunkt Haus- wirtschaft				51			
5 Geographie							
Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen			54				
6 Landwirtschaft							
Lehramt an beruflichen Schulen				86			

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
7 Psychologie mit schul- psychologischem Schwerpunkt		35	47				
8 Sonderpädagogische Fachrichtungen			90				
9 Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Aus- bildung, Aufbaustudium)			90				
10 Sport							
a) vertieft studiertes Fach				130			
b) nicht vertieft studiertes Fach				152			
11 Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen			20				

d) Sonstige Studiengänge an der Technischen Universität München

1 Brauwesen (Abschluß Diplombraumeister)	59
2 Getränketechnologie (Aufbaustudium)	5
3 Städtebauliches Aufbaustudium	17

(2) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, München, Passau, Regensburg und Würzburg, der Technischen Universität München und der

Gesamthochschule Bamberg (ausgenommen Fachbereich Sozialwesen) zum Sommersemester 1980 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Agrarwissenschaft				0			
2 Architektur				0			
3 Betriebswirtschaft		0	150		1	0	85
4 Biologie			0	0		0	0
5 Brauwesen/Getränketechnologie				0			
6 Chemie			0	0		0	0
7 Elektrotechnik				0			
8 Forstwissenschaft			0				
9 Gartenbauwissenschaft				0			
10 Geographie			7				
11 Geologie			0				
12 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ökotrophologie)				0			
13 Landespflanze				0			
14 Lebensmittelchemie			6	0			0
15 Lebensmitteltechnologie				0			
16 Maschinenbau				0			
17 Medizin			350	0		0	158
18 Pädagogik	1	32	0			0	31
19 Pharmazie			68			0	50
20 Psychologie		0	0			0	38
21 Rechtswissenschaft	0		0		1	96	120
22 Soziologie			35				
23 Tiermedizin			0				
24 Vermessungswesen				0			
25 Wirtschaftspädagogik			43				
26 Zahnmedizin			45				37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Biologie			0	0		0	0
2 Chemie			0	0		0	0
3 Deutsch	1	25	10			0	70
4 Englisch	1	15	10			0	80
5 Erdkunde	1	6	5	0		0	50
6 Wirtschaftswissenschaften			10				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Gesamthochschule Bamberg	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1 Beratungslehrer (erziehungswissenschaftliches Aufbaustudium)			0				
2 Biologie							
a) Lehramt an beruflichen Schulen				0			
b) Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen			0			0	0
3 Didaktik der Grundschule							
a) Lehramt an Grundschulen			0				
b) Lehramt an Sonderschulen			0				
4 Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen							
a) Schwerpunkt Nahrung				0			
b) Schwerpunkt Hauswirtschaft				0			
5 Geographie Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen			1				
6 Landwirtschaft Lehramt an beruflichen Schulen				0			
7 Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt		0	0				
8 Sonderpädagogische Fachrichtungen			0				
9 Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Ausbildung, Aufbaustudium)			0				
10 Sport							
a) vertieft studiertes Fach				0			
b) nicht vertieft studiertes Fach				0			
11 Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen			10				

- d) In den in Absatz 1 Buchst. d genannten Studiengängen werden im Sommersemester 1980 Studienanfänger nicht zugelassen.

§ 2

¹In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen; dies gilt auch für in § 1 genannte Studiengänge, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, wenn für diese Studiengänge eine Zulassungszahl nicht festgesetzt ist. ²Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b um das Doppelte der freigebliebenen Studienplätze.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a um die Hälfte der freigebliebenen Studienplätze.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie/Lehramt an Gymnasien die dafür festgesetzte oder aufgrund des Absatzes 1 erhöhte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen bzw. Lehramt an Realschulen, Grund- und Hauptschulen entsprechend.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Biologie/Lehramt an beruflichen Schulen bzw. an Realschulen, Grund- und Hauptschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Biologie/Lehramt an Gymnasien entsprechend.

(5) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(6) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(7) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Sport/vertieft studiertes Fach die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Sport/nicht vertieft studiertes Fach entsprechend, wobei drei Studienplätze des vertieft studierten Faches vier Studienplätzen des nicht vertieft studierten Faches entsprechen. ²Dies gilt auch im umgekehrten Falle, wobei die Umrechnungsregelung des Satzes 1 entsprechende Anwendung findet.

§ 4

Im Wintersemester 1979/80 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1980 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für höhere Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Wintersemester 1979/80

§ 5

Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 6

Gesamthochschule Bamberg

(1) An der Gesamthochschule Bamberg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 4 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 138, für das dritte Studienjahr 106 und für das vierte Studienjahr 81.

(3) ¹Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte Fachsemester jeweils 27. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

§ 7

Universität München

(1) An der Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 14 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr und dritte Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 209 und für das vierte Studienjahr insgesamt 178.

(3) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Chemie mit dem Abschluß Diplom sowie mit dem Abschluß für das Lehramt an Gymnasien werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 200.

(4) ¹Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 83, für das dritte Studienjahr 77 und für das vierte Studienjahr 71.

(5) ¹Im Studiengang Geologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 46, für das dritte Studienjahr 42 und für das vierte Studienjahr 38.

(6) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 6, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(7) Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite vorklinische Fachsemester 340. Für das zweite vorklinische Studienjahr lautet die Zulassungszahl 670. Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 637. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.

(8) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 60, für das dritte Studienjahr 53 und für das vierte Studienjahr 48.

(9) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 70, für das dritte Fachsemester 123, für das vierte Fachsemester 59, für das fünfte und sechste Fachsemester jeweils 104 und für das siebte Fachsemester 88. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(10) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 126, für das dritte Studienjahr 123 und für das vierte Studienjahr 121.

(11) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 227, für das dritte Studienjahr 222 und für das vierte Studienjahr 216.

(12) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 42, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 43 und 42.

(13) In den Studiengängen Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen, Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt sowie im erziehungswissenschaftlichen Erweiterungsstudium zum Beratungslehrer werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr werden Bewerber in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in diesem Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. Bewerber für höhere Studienjahre werden nicht aufgenommen.

(14) In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik (Sonderschullehrer, Sonderpädagogische Fachrichtungen) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl für das Aufbaustudium Sonderschullehrer sowie für die Sonderpädagogischen Fachrichtungen je 85. Bewerber für höhere Studienjahre werden nicht aufgenommen.

(15) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 8

Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenom-

nommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 8 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaft, Brauwesen/Getränketechnologie, Gartenbauwissenschaft, Lebensmitteltechnologie (Diplomstudiengang), Landespflege und Ökotoxikologie werden während des Grundstudiums Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet; darüber hinaus werden in diesen Studiengängen Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) Im Studiengang Architektur werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 216, für das dritte Studienjahr 192 und für das vierte Studienjahr 171.

(4) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 75, für das dritte Studienjahr insgesamt 69 und für das vierte Studienjahr 65.

(5) In den Studiengängen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Lehramt an beruflichen Schulen (Schwerpunkt Nahrung, Schwerpunkt Hauswirtschaft) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für den Schwerpunkt Nahrung lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 24, für das dritte Studienjahr 23 und für das vierte Studienjahr 22. Für den Schwerpunkt Hauswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 48, für das dritte Studienjahr 45 und für das vierte Studienjahr 43.

(6) Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 12.

(7) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester nicht aufgenommen. Für das dritte vorklinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 50. Im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl für das erste klinische Studienjahr 223 und für das zweite und dritte klinische Studienjahr je 226. Bewerber für das erste klinische Studienjahr sowie für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten werden im Wintersemester 1979/80 nicht aufgenommen. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Im Studiengang Vermessungswesen werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 39, für das dritte Studienjahr 35 und für das vierte Studienjahr 31.

(9) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 9

Universität Passau

An der Universität Passau lautet im Studiengang Pharmazie die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 20.

§ 10

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 175 und für das dritte Studienjahr 147.

(3) ¹Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das dritte Fachsemester lautet die Zulassungszahl 216.

(4) ¹Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 94.

(5) ¹Im Studiengang Pharmazie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 94 und für das dritte Studienjahr 92.

(6) ¹Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 69, für das dritte Studienjahr 65 und für das vierte Studienjahr 61.

(7) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 11

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 9 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreiten.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 158, für das dritte Studienjahr 149 und für das vierte Studienjahr 140.

(3) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 169, für die folgenden Studienjahre werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(4) ¹Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 10.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das erste vorklinische Jahr (erstes und zweites Semester) sowie für das zweite vorklinische Jahr (drittes und viertes Semester) jeweils 317. ²Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 327. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) ¹Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 75, für das dritte Studienjahr 71 und für das vierte Studienjahr 66.

(7) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 50.

(8) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 70, für das dritte Studienjahr 66 und für das vierte Studienjahr 61.

(9) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre jeweils 75.

(10) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

Zweiter Unterabschnitt

Sommersemester 1980

§ 12

Für das Sommersemester 1980 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 11 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Gesamthochschule Bamberg

¹Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite, dritte und fünfte Fachsemester jeweils 27. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

§ 14

Universität München

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 209.

(2) In den Studiengängen Chemie mit dem Abschluß Diplom sowie mit dem Abschluß für das Lehramt an Gymnasien lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 200.

(3) Im Studiengang Forstwissenschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 90.

(4) Im Studiengang Geologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 50.

(5) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 7, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(6) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 65.

(7) ¹Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 64, für das dritte Fachsemester 90, für das vierte Fachsemester 123, für das fünfte Fachsemester 59 und für das sechste und siebte Fachsemester jeweils 104. ²§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 128.

(9) Im Studiengang Tiermedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 233.

(10) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 43, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 42 und 43.

(11) In den Studiengängen Didaktik der Grundschule lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester für das Lehramt an Grundschulen 200 und für das Lehramt an Sonderschulen 63.

(12) Im Studiengang Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 47.

(13) Im erziehungswissenschaftlichen Erweiterungsstudium zum Beratungslehrer lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 26.

(14) In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester für das Aufbaustudium Sonderschullehrer sowie für die Sonderpädagogischen Fachrichtungen je 85.

§ 15

Technische Universität München

(1) Im Studiengang Architektur lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 241.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 79.

(3) Im Studiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften/Lehramt an beruflichen Schulen, Schwerpunkt Nahrung lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 26 und im Schwerpunkt Hauswirtschaft für das zweite Fachsemester 51.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 12.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester jeweils 50. ²Bewerber für das dritte vorklinische Fachsemester werden nicht aufgenommen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber im Sommersemester 1980 nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Vermessungswesen lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 43.

§ 16

Universität Passau

An der Universität Passau werden im Studiengang Pharmazie für das zweite Fachsemester keine Bewerber aufgenommen.

§ 17

Universität Regensburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 207.

(2) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 220 und für das

vierte Fachsemester 216. ²Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 94.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 95.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 72.

§ 18

Universität Würzburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 169.

(2) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 10.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 49.

(4) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 38.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 20

Grundstudium, Studienjahr

(1) ¹Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. ²Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) ¹Zum ersten Studienjahr im Sinne dieser Verordnung gehören die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang im Studienjahr 1979/80 (WS 1979/80 und SS 1980) aufnehmen. ²Zum zweiten und zu den folgenden Studienjahren rechnen die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang in den entsprechenden früheren Studienjahren aufgenommen haben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1979 in Kraft, sie tritt am 30. September 1980 außer Kraft.

München, den 28. Juni 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Studienkollegordnung

Vom 2. Juli 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung für das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung) vom 8. September 1977 (GVBl S. 513) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 15 Abs. 3 Satz 1 Qualifikationsverordnung - QualV)“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Studierenden am Studienkolleg sind zugleich Studenten der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind (§ 11 Nr. 4). Die ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch diese Studienkollegordnung nicht berührt.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Recht der Hochschule, an der der Studierende immatrikuliert ist (§ 11 Nr. 4), Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 76 BayHSchG zu verhängen, bleibt unberührt.“;

b) in Absatz 2 wird nach dem Wort „Hochschule“ ein Komma gesetzt und eingefügt: „an der er immatrikuliert ist (§ 11 Nr. 4).“.

4. § 11 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. von der Ludwig-Maximilians-Universität München oder von der Technischen Universität München als Student des Studiengangs ‚Vorberейтungsstudium für ausländische Studienbewerber‘ immatrikuliert wird.“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat der Prüfling in einem Fach nur die Gesamtnote 5 erreicht, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung gleichwohl als bestanden erklären, wenn in zwei Fächern mindestens die Gesamtnote 2 oder in drei Fächern mindestens die Gesamtnote 3 erreicht wurde und die Gesamtleistung des Prüflings während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Studienkolleg ein erfolgreiches Studium erwarten läßt.“;

b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat der Prüfling in einem Fach nur die Gesamtnote 5 oder die Gesamtnote 6 erreicht und wird ihm im ersteren Fall ein Notenausgleich nach Absatz 3 nicht zugebilligt, so kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung; in Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden. Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest. Erzielt der Prüfling in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; anderenfalls ist sie nicht bestanden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

München, den 2. Juli 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 2
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20,
8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,—
(einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten
Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter,
die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.